

**Praktikumsordnung
für den Bachelorstudiengang
Engineering Science
an der Universität Bayreuth**

in der genehmigten Fassung vom 26.04.2023

§ 1

Zweck und Inhalt des Industriepraktikums

Das Industriepraktikum soll Studierenden

- a) eine Einführung in die industrielle Praxis bieten und ein Urteil über Aufgaben und Möglichkeiten der späteren Berufsarbeit erleichtern;
- b) Einblicke ermöglichen in die industrielle Prozesskette "Entwicklung, Fertigungsvorbereitung, Produktion" (= Produktentstehungsprozess);
- c) ein Mindestmaß an Kenntnissen und Fähigkeiten in der industriellen Fertigung vermitteln, etwa zu folgenden Themen:
 - ur- und umformende Fertigungsverfahren, spanende Fertigungsverfahren, Füge- und Trennverfahren, physikalisch-chemische Behandlung
 - Montage und Inbetriebsetzung
 - Prüfung und Qualitätsmanagement
- d) Verständnis für Arbeitsschutz und betriebliche Umwelt- und Sozialfragen wecken.
- e) Das Praktikum soll eine vielseitige Auswahl der genannten Tätigkeiten enthalten. Es wird jedoch nicht erwartet, dass alle Tätigkeiten vorkommen, ebenso wenig, dass Fähigkeiten entsprechend einer Berufsausbildung erworben werden.

§ 2

Dauer und Zeitpunkt des Industriepraktikums

Die Dauer und der spätestmögliche Zeitpunkt des Nachweises des Industriepraktikums sind in der jeweils gültigen Prüfungsordnung geregelt. Das Industriepraktikum kann in mehreren Abschnitten durchgeführt werden. Fehlzeiten, bedingt durch z.B. Betriebsruhe oder andere vorhersehbare Ausfallzeiten sind nicht anrechenbar. Es wird dringend empfohlen, mindestens 6 Wochen des Praktikums vor Aufnahme des Studiums abzuleisten.

§ 3

Nachweis des Praktikums

Art und Dauer der Praktikumsstätigkeit sind vom jeweiligen Unternehmen bzw. Institut zu bescheinigen. Es ist ein Berichtsheft zu führen, in dem die/ der Studierende die durchgeführten Tätigkeiten auf mindestens einer DIN-A4-Seite pro Woche darlegt.

Vollzeit-Praktika in universitätsexternen Forschungseinrichtungen (z.B. an Fraunhofer-Instituten) sind mit bis zu 4 Wochen auf die Praktikumsdauer anrechenbar. Ein Gesellenbrief bzw. der Nachweis einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung in einem technischen Beruf befreit vom Industriepraktikum.

§ 4

Ansprechpartner

Ansprechpartner in allen Fragen des Industriepraktikums ist das Praktikumsamt der Fakultät für Ingenieurwissenschaften.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Praktikumsordnung tritt am 26.04.2023 in Kraft.